



Stand: 12.11.2012

## Information

**für die Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht mit dem Vater verheiratet ist.**

**Wir haben Ihnen erste Informationen zusammengestellt und bieten Ihnen als Jugendamt Beratung und Unterstützung an.**

### **1. Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung:**

Wenn die Mutter eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet ist, ist die Vaterschaft zu dem Kind nach geltendem Recht erst festgestellt, wenn der Vater in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt oder wenn die Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist.

Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für das Kind, aber auch für seine Mutter, von großer Bedeutung. Jedem Menschen gibt das Wissen um seine Eltern, Großeltern und seine Verwandten Selbstsicherheit. Im Geburtenbuch des Standesamts und auch in der Geburtsurkunde wird neben der Mutter auch der Vater vermerkt.

Nur durch eine wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt Ihr Kind Unterhalts-, Erb- und gegebenenfalls Rentenansprüche zu seinem Vater. Die Feststellung der Vaterschaft ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe, ALG II -Leistungen, Unterhaltsvorschuss und anderer Sozialleistungen.

Eine rechtswirksam festgestellte Vaterschaft ist im Übrigen Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern und zum Beispiel auch Voraussetzung dafür, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten kann.

**Wir empfehlen deshalb, die Vaterschaft zu dem Kind baldmöglichst feststellen zu lassen.**

Aus Erfahrung wissen wir, dass erst später eingeleitete Vaterschaftsfeststellungsverfahren häufig streitig verlaufen; unter Umständen kann Unterhalt für die Vergangenheit verloren sein. Weiter kann eine Vaterschaftsfeststellung im Todesfall des Vaters unter Umständen nicht mehr vorgenommen werden.

### **2. Möglichkeiten zur Vaterschaftsfeststellung:**

Die Vaterschaft wird nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1592 BGB) festgestellt.

#### **a. Vaterschaftsanerkennung:**

Für die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmungserklärung der Mutter ist die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben. Diese Erklärungen können kostenfrei sowohl bei jedem Jugendamt als auch beim Standesamt beurkundet werden. Ebenso können diese Erklärungen von Notaren beurkundet werden; hier ist diese Tätigkeit jedoch nur gebührenfrei, wenn sich die Erklärung auf ein minderjähriges, nichteheliches Kind bezieht.

Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter können bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

#### **b. Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung:**

Ist der Vater nicht bereit, seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anzuerkennen, kann die Vaterschaft im Antragsverfahren durch das Familiengericht festgestellt werden. Eine solchen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft können Sie, als Mutter, oder aber Ihr Kind - vertreten durch Sie oder vertreten durch das Jugendamt als Beistand (siehe Ziffer 4) - stellen.

Wenn das Kind den Antrag stellt, sind Sie als Mutter des Kindes am Verfahren Beteiligte und können unter Umständen an den Kosten des Verfahrens beteiligt werden. Sie müssen für sich selbst evtl. einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen.

### **3. Beurkundung von Unterhaltsansprüchen durch das Jugendamt:**

Um den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater abzusichern, ist es ratsam, seine Unterhaltspflicht schriftlich in einer Urkunde festzulegen.

Die Jugendämter sind befugt, Unterhaltsverpflichtungserklärungen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis einen Tag vor dem 21. Geburtstag) zu beurkunden. Dasselbe gilt für Vereinbarungen zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu zahlenden Abfindung.

Weiter sind die Jugendämter befugt, Ansprüche der Mütter auf Zahlung von Entbindungskosten und Unterhalt zu beurkunden.

Alle Beurkundungen sind beim Jugendamt kostenlos. Diese Beurkundung kann für minderjährige, nichteheliche Kinder ebenfalls gebührenfrei von Notaren erfolgen.

### **4. Einrichtung einer Beistandschaft des Jugendamts:**

Als alleinsorgeberechtigter und/ oder betreuender Elternteil können Sie eine kostenfreie Beistandschaft des Jugendamts nutzen. Das Jugendamt unterstützt Sie in diesem Falle bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Hierzu genügt ein schriftlicher Antrag bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Mit einem weiteren Schreiben können Sie jederzeit die Beistandschaft wieder beenden.

Durch die Beistandschaft ist Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand jedoch ebenfalls gesetzlicher Vertreter Ihres Kindes. In einem Rechtsstreit vertritt jedoch der Beistand ausschließlich Ihr Kind.

### **5. Gemeinsame elterliche Sorge:**

Sie sind zurzeit alleine sorgeberechtigt für Ihr Kind. Vielleicht wünschen Sie, dass der Vater ebenfalls rechtsverbindlich - mit Ihnen zusammen - die elterliche Sorge wahrnehmen kann.

Durch Erklärungen von Ihnen und dem Vater Ihres Kindes, dass Sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung), wird dies möglich.

Diese Sorgeerklärungen können Sie bei einem Jugendamt oder von einem Notar beurkunden lassen. Die Beurkundung bei den Jugendämtern ist kostenlos, die Notare müssen für ihre Tätigkeit Gebühren erheben, außer die Erklärung bezieht sich auf ein minderjähriges, nichteheliches Kind.

Eine einmal begründete gemeinsame elterliche Sorge kann allerdings nur noch vom Familiengericht abgeändert werden, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

#### Öffnungszeiten:

Mo	08.00 - 12.00 u. 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr	08.00 - 12.00 Uhr
Mi	08.00 - 17.00 Uhr
Do	08.00 - 14.00 Uhr

#### Informationen und Kontakt:

[www.biberach.de](http://www.biberach.de)  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52-5350

#### Hausanschrift:

Landratsamt am Wielandpark  
Rollinstraße 18  
88400 Biberach